

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1995)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Förderung der Frauen in Kirche und Welt

Zur Weltfrauenkonferenz in Peking vom 4. – 15. September 1995 entsandte Papst Johannes Paul II. eine Delegation, die unter der Leitung von Frau Professor Mary Ann Glendon stand. Frau Glendon gab in Peking am 5. September die Stellungnahme des Heiligen Stuhles ab, in der sie betonte, daß die Rechte der Frauen und das Recht auf Leben unteilbar sind. Die Stellungnahme fand große Beachtung. Es sind schon in der Vorbereitungszeit, und auch während der Konferenz zwei auseinanderliegende Standpunkte zutage getreten: Der erste Standpunkt scheint die menschliche Person – in diesem Fall die Frau – auf soziale Funktionen zu beschränken, die es zu erobern gilt; sein Paradox besteht in der Tatsache, daß der Kampf um die Gleichstellung mit dem Mann darauf hinausläuft, daß den Frauen die tiefste Wahrheit ihrer Existenz versagt wird. Drei Hauptmerkmale dieses Feminismus sind: eine negative Haltung zur Familie, die kritiklose Unterstützung der Abtreibung und eine einseitig ausgerichtete Anthropologie, wonach die Probleme des Frauseins allein mit der Sphäre der Sexualität und der Empfängnisverhütung zusammenhängen.

Der zweite Standpunkt betrachtet Frau und Mann in gleichem Maß als Ko-Protagonisten – und nicht als Antagonisten – bei der ungeheuren Aufgabe, die Menschheit zu verbessern. Er bekräftigt die gleiche Würde der Frau und ihr Recht auf eine verantwortliche Mutterschaft und prangert die totalitären Ideologien an, die im Namen von

Regierungen oder totalitären Anthropologien den Staat der Familie, die Frau dem Mann oder den Kindern, die Reichen den Armen entgegensetzen suchen.

Zur Aussendung der Delegation sagte der Papst u. a.: Ich wende mich auch an die weiblichen Ordensgemeinschaften, damit sie, in treuer Einhaltung des von ihren Gründern vermittelten besonderen Charismas und Auftrags, jene Mädchen und Frauen erkennen und ihnen beistehen mögen, die ein Randdasein in der Gesellschaft führen sowohl physisch wie auch moralisch am meisten gelitten und die geringsten Chancen haben. Ihr Werk des Krankendienstes, der Fürsorge und der Erziehung, ihre Hinwendung zu den Ärmsten ist heute in allen Teilen der Welt notwendig (OR n. 205 v. 6. 9. 95).

2. Ordensleute im Spannungsfeld von Charisma und Dienst an der Ortskirche

Über dieses Thema sprach der Heilige Vater zu brasilianischen Bischöfen. Es ging dabei um folgende Themenbereiche: Die Bischofssynode über das „gottgeweihte Leben“; die Ganzhingabe als Zeugnis der Liebe; Integration der Ordensgemeinschaften in die Ortskirche; Berufung als Werk des Heiligen Geistes; Autorität und Gehorsam im Ordensleben. Der Papst berührte in dieser Ansprache Punkte, die im postsynodalen Schreiben eine eingehende Behandlung erhalten werden. (OR, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 35 v. 1. 9. 95, S. 10f.).

3. An die Bischöfe Österreichs

In einem Schreiben vom 8. September 1995 wendet sich Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe Österreichs. In dem Schreiben

heißt es u. a.: Mit der Verminderung des Glaubensgeistes wird auch die Kirche Christi von einigen nur mehr als eine irdische Vereinigung betrachtet, die dem freien Belieben ihrer Mitglieder unterworfen ist. Unter diesem Gesichtspunkt wird das, was der Mehrheit im Augenblick angenehm ist, zur Norm, die zu befolgen ist. Die Kirche wird nicht mehr als diejenige gesehen, die versuchen muß, den Willen Christi in der Geschichte zu verwirklichen, sondern als die, die den wechselnden Winden der Lehre einzelner Menschen zu folgen hat.

Jüngst wart Ihr auch wegen der heftigen Angriffe gegen einige von Euch einer harten Prüfung ausgesetzt. Zuerst betraf es den verehrten Bischof von Wien, dann waren es andere Mitbrüder, die öffentlich angeklagt wurden, ohne daß ihrer menschlichen, geschweige denn ihrer kirchlichen Würde Rechnung getragen worden wäre (OR, Wochenausgabe in deutscher Sprache Nr. 38 v. 22. 9. 95, S. 7).

4. Europäisches Jugendtreffen in Loreto

Am 9./10. September 1995 besuchte der Papst das Europäische Jugendtreffen in Loreto. Er wandte sich an die Jugendlichen u. a. mit folgenden Worten: Liebe Jugendliche! An euch, die ihr so zahlreich nach Montorso gekommen seid, und an euch alle, die ihr in diesem Augenblick mit uns über Radio und Fernsehen verbunden seid, geht mein herzlicher Gruß. Loreto, das Marienstädtchen, erlangt in diesen Tagen das Wesen einer geistlichen Hauptstadt der europäischen Jugend. Der Wallfahrtsort des Heiligen Hauses, dessen Siebenhundertjahrfeier wir in diesem Jahr begehen, steht heute wie im „Zentrum“ dieses alten und neuen Kontinents, von euch „EurHope“ – „Europa-Hoffnung“ – genannt. Loreto wurde zum Wallfahrtsort der Hoffnung.

Von diesem Ort aus umarmen wir bei unserem Treffen heute abend den ganzen Kontinent. Deshalb sind wir mit einigen beson-

ders bedeutungsvollen Orten verbunden. Ich grüße euch, Jugendliche in Belfast, Paris, Santiago de Compostela, Jugendliche in Litauen – versammelt auf dem Berg der Kreuze –, Jugendliche in Dresden, der Stadt, die nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs wiederaufgebaut wurde. Mit besonderer Zuneigung umarme ich euch, Jugendliche von Sarajevo und aus dem ehemaligen Jugoslawien! Euch, die ihr im Geiste an dieser wunderbaren Feierlichkeit teilnehmen könnt, und euch, die ihr dies aufgrund der Isolation, in der euch der Krieg festhält, leider nicht könnt. Wir sind euch nahe, wir sind mit euch!

Wie in Santiago, in Tschenstochau, in Denver und in Manila sind wir zahlreich, wollen jedoch mit der Gnade des Heiligen Geistes ein einziges Herz und eine einzige Seele bilden. Aus verschiedenen Orten kommend, vereinen wir uns alle gedankenmäßig im Haus Marias, und so wie sie öffnen wir das Herz, um das Wort Gottes zu hören und um in jenes Europa, das in diesen Tagen von Qualen heimgesucht ist, einen Samen von Hoffnung zu setzen.

Ich danke euch für die frohe Atmosphäre, die ihr hier nach Loreto gebracht habt, wohin ihr aus so vielen Ländern Europas gekommen seid. Ihr habt eure Stimmen und die Farben eurer Fahnen zu einem Regenbogen der Hoffnung vereint. Ihr habt vor der Welt das Geheimnis der Brüderlichkeit bezeugt, das von der Heiligen Familie von Nazaret ausstrahlt.

Aus euch erhebt sich der Ruf nach Frieden. Ich bitte euch, ihn weiterhin laut, eindringlich erschallen zu lassen, damit er den Lärm der Waffen übertöne und die Herzen derer rühre, die für die Gewalttaten verantwortlich sind, die Europa und die Welt mit Blut beflecken. Seid Boten des Friedens! Darum bitte ich besonders euch, junge Frauen: Werdet „Erzieherinnen des Friedens“.

Von Loreto aus richtete der Papst (beim Besuch des Klosters der Unbeschuhten Karmelitinnen und der beschaulichen Pas-

sionistinnen) eine Botschaft an die Klausurschwester Italiens und der Welt. Die Botschaft handelt von der geistlichen Pilgerschaft der Schwestern als Solidarität mit der Jugend von heute (OR n. 210 v. 11./12. 9. 95).

5. Seligsprechungen

Papst Johannes Paul II. hat am 1. Oktober 1995 109 Märtyrer aus der Zeit der Französischen Revolution und des Spanischen Bürgerkrieges seliggesprochen. Unter den neuen Seligen befinden sich mehrere Ordensleute. Seliggesprochen wurden ferner der italienische Ordensgeistliche Pietro Casani (OR n. 228 v. 2./3. 10. 95).

Am 29. Oktober 1995 sprach der Papst drei Schweizer Frauen selig: Sr. Maria Bernarda Bütler, Gründerin der Kongregation der Missionsfranziskanerinnen; Sr. M. Theresia Scherer, Mitgründerin und erste Generaloberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl; Margareta Bays, Jungfrau (Internationaler Fidesdienst Nr. 3974, ND 526).

6. An das Generalkapitel der Beschuhten Karmeliten

Am 23. September 1995 empfing Papst Johannes Paul II. das Generalkapitel der Unbeschuhten Karmeliten. Er sprach zum Thema Apostolat und Spiritualität als Wegbereiter für das dritte Jahrtausend. Gern wende ich mich an euch anlässlich eures Generalkapitels, das euren alten und berühmten Orden dem nun schon recht nahen neuen christlichen Jahrtausend entgegenblicken läßt. Mein liebevolles Gedenken gilt vor allem P. John Malley, dem Generalprior, der sein Amt beendet. Ich bringe ihm meine Wertschätzung für den kostbaren Dienst zum Ausdruck, den er eurer Ordensfamilie geleistet hat. Herzlich begrüße ich den neuen Generalprior P. Joseph Chalmers und die anderen neuerwählten Mitglieder der Generalleitung, denen ich eine

fruchtbare und nutzbringende Arbeit zum geistlichen und materiellen Wohl ihrer Mitbrüder wünsche.

Als Thema eurer gemeinsamen Überlegungen bei dieser wichtigen Versammlung habt ihr gewählt: „Der Karmel: ein Ort und ein Weg im dritten Jahrtausend.“ Darin wolltet ihr die Bedeutung eurer Sendung heute zusammenfassen, die darin besteht, Zeugen der Spiritualität des Evangeliums zu sein, die fähig sind, auch auf die Menschen unserer Zeit einzuwirken. Ich möchte euch sagen, daß ich über die Wahl dieses Themas erfreut bin, denn der Karmel ist berufen, eine Oase der Kontemplation und der Spiritualität zu sein, aus der auch der Mensch des Jahres 2000 die echten Werte des Geistes schöpfen kann. Gleichzeitig bildet er einen Weg und eine Führung für das innere Wachsen zu einer immer tieferen Gottverbundenheit.

Der Karmel kann sich einer langen Geschichte rühmen, verwurzelt in der biblischen Tradition und Spiritualität. Er knüpft ja an den Berg an, auf dem in alter Zeit die „Söhne der Propheten“ den anziehenden und inspirierenden Mittelpunkt für jenen Teil des jüdischen Volkes errichteten, der dem Gott Israels und seiner Offenbarung treu bleiben wollte.... (OR n. 221 v. 24. 9. 95).

7. Der Papst in Afrika

Seine 67. pastorale Auslandsreise (außerhalb Italiens) tätigte der Papst vom 14. bis 20. September 1995. Er besuchte die Länder und die katholische Kirche in Kamerun, Südafrika und Kenia. In seiner Rede bei der Ankunft in Yaundé (Kamerun) sagte Papst Johannes Paul II., die Afrika-Synode sei Ausdruck der Reife der katholischen Kirche in Afrika. Den Bischöfen sprach Johannes Paul II. Mut zu; sie mögen mit Zuversicht auf dem Weg der Evangelisierung weitergehen. Die Ergebnisse der Afrika-Synode müßten in Leben umgesetzt werden. In Johannesburg (Südafrika) unter-

strich der Heilige Vater, die Abwendung von einer falschen Rassenpolitik müsse zu neuer Solidarität im südafrikanischen Volk führen. „Der Geist der Wahrheit ist die echte Quelle des Friedens“. „Afrika wird leben!“ In Nairobi (Kenia) betonte der Papst, daß die Kirche alle unterstützen wird, die an einem besseren Afrika, in welchem Harmonie und Friede den Ton angeben, arbeiten. Er sagte ferner, daß Afrika der Kontinent sei, der ein besonderes Gespür für die Familie hat. Die Familie müsse deswegen auch die erste Stätte der Evangelisierung sein. Man dürfe nicht vergessen, daß der Weg der katholischen Kirche stets unter dem Zeichen des Kreuzes geschehe.

Während seiner Afrikareise hat Papst Johannes Paul II. das nachsynodale Dokument der Afrika-Synode unterzeichnet, und es den Bischöfen und Gläubigen übergeben. Die Afrika-Synode hatte vom 10. April bis 8. Mai 1994 in Rom stattgefunden.

Inhaltsübersicht des nachsynodalen Apostolischen Schreibens „Ecclesia in Africa“: In der Einleitung wird an die weit zurück reichenden Anfänge und die hauptsächlichlichen Vorbereitungsphasen der Afrikasynode erinnert, ausgehend vom II. Vat. Konzil, über das von Papst Paul VI. 1969 in Kampala eröffnete Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar, bis zur Abfassung der *Lineamenta* und des *Instrumentum Laboris*, der Dokumente, die den Arbeiten der Synode zugrunde liegen.

Im ersten Kapitel wird die Afrikasynode als „kirchengeschichtliches Ereignis“ bezeichnet, das von den Synodenvätern als „Augenblick der Gnade“ erlebt wurde, im freudigen Bewußtsein, „katholisch und zugleich Afrikaner zu sein“ (11).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Geschichte der Evangelisierung des afrikanischen Kontinents, die in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten begann, bis zur großen Missionsbegeisterung im vergangenen Jahrhundert und bis in unsere Zeit.

„Wo sind mitten in der Verzweiflung, die alles befällt, die Hoffnung und der Optimismus, die das Evangelium mit sich bringt?“ (40) fragten die Synodenväter. Für viele von ihnen „kann das heutige Afrika mit dem Mann verglichen werden, der von Jerusalem nach Jericho ging und den Räubern in die Hände fiel... Ich wünsche mir, daß die Kirche weiter geduldig und unermüdlich als guter Samariter tätig ist“ (41).

Evangelisierung und Inkulturation ist das Thema des dritten Kapitels. Es verweist auf den Auftrag „das Evangelium durch Worte und Taten zu bezeugen, den die Sonderversammlung der Bischofssynode für Afrika erhalten hat, und den sie nun an die Kirche des Kontinentes weitergibt. „Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8) (56). An anderer Stelle heißt es, „Die Inkulturation weist eine doppelte Dimension auf; einerseits die innere Umwandlung der authentischen kulturellen Werte durch deren Einfügung ins Christentum und andererseits die Verwurzelung des Christentums in den verschiedenen Kulturen“ (59). Die Liebe wird als Mittelpunkt der Evangelisierung betont; sie müsse sich im Einsatz für ganzheitliche menschliche Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte konkretisieren (vgl. 68).

In einem „Ausblick auf das Dritte Jahrtausend“ behandelt das vierte Kapitel einige „gegenwärtige Herausforderungen der Kirche in Afrika“ und unterstreicht die Bedeutung der Familie (80–85).

Das fünfte Kapitel, mit der Überschrift „Ihr werdet meine Zeugen sein in Afrika“ handelt von den „Trägern und den Strukturen der Evangelisierung“. Der Papst unterstreicht hier: „Die Verkündigung der Frohen Botschaft... öffnet das Herz der Menschen für die Sehnsucht nach Heiligkeit, nach Gleichgestaltung mit Christus... Einen Weg zur Heiligkeit stellt auch die Inkulturation dar, durch die der Glaube das Leben der Menschen und ihrer ursprünglichen Gemeinschaften durchdringt“ (87). Es

werden die verschiedenen Missionskräfte genannt und ein Leben des Zeugnisses in Wort und Tat gefordert. Es wird u. a. die notwendige Weiterbildung der Katechisten betont (91), die Bedeutung der Familie (92), der Jugend (93). Es sei Anlaß zu Freude und Trost, daß „die gläubigen Laien mehr und mehr an der Sendung der Kirche in Afrika und Madagaskar teilnehmen“ (99). Unter dem Abschnitt „Strukturen der Evangelisierung“ erläutert der Papst die Rolle und Aufgabe der Pfarreien, Bewegungen, Schulen und Universitäten. „Die katholischen Schulen sind zugleich Orte der Evangelisierung, der ganzheitlichen Erziehung, der Inkulturation und des Erlernens eines wichtigen Dialogs zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Religionen und sozialer Schichten“ (102).

Das sechste Kapitel mit dem Titel „Das Reich Gottes aufbauen“ betont die notwendige Förderung von Gerechtigkeit und Frieden im heutigen Afrika. Die Kirchenspiele eine wichtige Rolle bei der Verteidigung der Menschenrechte; das erfordere jedoch, daß die Christen die Soziallehre der Kirche in sich aufgenommen haben (105 – 109). Die Christen könnten so wirksam für Recht und Demokratie (112) und gerechtere Güterverteilung sowie gegen die Korruption eintreten (113). Sodann werden einige große Probleme genannt, für die Lösungen anstehen: AIDS, Bürgerkriege und Waffenhandel, das Flüchtlingsproblem, die Auslandsverschuldung und die Förderung der Frau in Afrika (116 – 121).

Im siebten Kapitel „Ihr werdet meine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde“ betont der Papst, es gehe darum, „Christus dem Herzen des afrikanischen Lebens nahezubringen und das afrikanische Leben als Ganzes zu erhöhen bis hin zu Christus“ (127). „Die Verpflichtung der Kirche in Afrika, missionarisch im eigenen Bereich zu sein und den Kontinent zu evangelisieren, schließt die Zusammenarbeit zwischen Teilkirchen innerhalb jedes afrikanischen

Landes ein und auch mit Teilkirchen anderer Kontinente“ (130). Der Papst unterstreicht die Notwendigkeit „organischen und solidarischen Zusammenwirkens in der Pastoral auf dem gesamten afrikanischen Kontinent und den dazugehörigen Inseln“ (131). Sie werde vor allem durch die afrikanischen Priester *fidei donum*, die Missionsinstitute mit afrikanischen Mitgliedern sowie auch die Päpstlichen Missionswerke verwirklicht (131 – 135).

In seinem Schlußwort ruft der Papst das Gottesvolk in Afrika auf, sich durch die Verwirklichung der in diesem Dokument enthaltenen Richtlinien ernsthaft auf das dritte christliche Jahrtausend vorzubereiten (Internationaler Fidesdienst, 16. 9. 95, Nr. 3968, ND, 437).

8. Der Papst in USA und bei der UNO

Papst Johannes Paul II. hat am 4. Oktober von Rom aus seine 68. Reise ins nichtitalienische Ausland angetreten; am 9. Oktober kehrte er wieder nach Rom zurück. Nach der Ankunft in Newark im Staat New Jersey traf der Papst zu einem privaten Gespräch mit dem amerikanischen Präsidenten Clinton zusammen. In den USA tätigte der Papst Pastoralbesuche in den Erzbistümern Newark, New York, Brooklyn und Baltimore. Bei diesen Besuchen sprach der Heilige Vater zu Themen wie: Der Beitrag Amerikas zu einer gerechteren Welt. Die Mitarbeit am Frieden in Demut. Das Ordensleben, Zeichen der Vorsehung in unserer Zeit. Dienst an der Familie ist Dienst an der Menschheit. Das Recht der Kinder auf eine Familie. Lebensschutz hat in den Vereinigten Staaten eine lange Tradition. Die Kultur des Lebens stützt die Familie. Die Priester sind für die Menschen Wegbereiter der göttlichen Weisheit. Der Geist der Liebe fördert Leben, macht Mut und vertreibt die Angst. Die Berufung der Eheleute im Lichte des Glaubens. Nur die Suche nach Wahrheit ermöglicht Freiheit.

Die Katholiken müssen Sauerteig in der Gesellschaft sein. Die Bedeutung der katholischen Soziallehre. Wahre Toleranz respektiert das Leben in allen Situationen. Die Demokratie braucht das Fundament der Wahrheit und der Werte.

Höhepunkt und Anlaß der USA-Reise war der Besuch des Papstes bei den Vereinten Nationen. Die UNO feierte ihr 50jähriges Bestehen. Der Papst sprach am 5. Oktober vor den Vereinten Nationen über: Die Menschheit braucht Mut zur Zukunft. Die UNO hat derzeit 184 Mitglieder. Die Völker müßten sich auf das gemeinsame Erbe der Menschheit besinnen und das Risiko der Freiheit auf sich nehmen. Den Rechten der Nationen entsprechen gegenseitige Verpflichtungen, wobei die Verschiedenheiten respektiert werden müssen.

Über das Verhältnis zwischen Freiheit und sittlicher Wahrheit sagte der Papst: „Freiheit ist weder einfache Abwesenheit von Tyrannei oder Unterdrückung noch ist es eine Lizenz alles zu tun was man will. Die Freiheit besitzt eine innere Logik, die sie qualifiziert und adelt: sie ist der Wahrheit geweiht verwirklicht sich im Streben nach der Ausführung der Wahrheit.“ Oft nehme der politische und wirtschaftliche Utilitarismus zerstörende Ausmaße an, bedrohe die Freiheit von Individuen und Nationen und verhindere den Aufbau einer wahren Kultur der Freiheit: „Derartige Situationen verletzen das Gewissen der Menschheit und stellen eine formidable Herausforderung für die Menschheitsfamilie dar.“ Die Annahme dieser Herausforderung verlange Veränderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in Nationen mit wirtschaftlichem Fortschritt. Johannes Paul II. forderte demnach alle dazu auf, daran zu arbeiten, daß sich „auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaft eine Ethik der Solidarität durchsetze, wenn man will, daß die Teilnahme, das Wirtschaftswachstum und die gerechte Verteilung der Güter die Zukunft der Menschheit kennzeichnen sollen“.

„Wir müssen unsere Angst vor der Zukunft überwinden. Doch wir werden sie nicht vollkommen überwinden können, wenn wir dies nicht zusammen tun“ versicherte der Papst. „Die Antwort auf die Angst, die die menschliche Existenz am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts trübt, ist die gemeinsame Anstrengung beim Aufbau einer Kultur der Liebe, die auf die universalen Werte des Friedens, der Solidarität, der Gerechtigkeit und der Freiheit gründet. Und die Seele der Kultur der Liebe ist die Kultur der Freiheit: die Freiheit der Individuen und der Nationen in Solidarität und Verantwortlichkeit. Wir brauchen keine Angst vor der Zukunft haben. Wir brauchen keine Angst vor dem Menschen zu haben.“

Eine Rede des Papstes vor der UNO zu deren 50-Jahr-Feiern war fällig. Der Vatikan setzt gerade nach dem Zerfall des Ostblocks hohe Erwartungen in die Weltorganisation, die sich nach den Worten des Papstes von einem kühlen Verwaltungsgremium stärker zu einem moralischen Zentrum entwickeln sollte. Zu einer Instanz, die das kirchliche Ideal von der Menschheits-Familie näherbringt und die Frieden durch Gemeinsamkeit, durch Solidarität und Achtung der Menschenrechte schafft. Die amerikanischen Medien, vorneweg die New York Times, bezeichnete die Rede als „Botschaft der Hoffnung“, als „Rückstärkung für den Frieden“, aber auch als „Reklame“ für die in Schwierigkeiten steckende Weltorganisation. (OR n. 235 v. 11. 10. 95).

9. Dreißig Jahre nach dem 2. Vatikanum

Am 15. Oktober 1995 sagte Papst Johannes Paul II. u. a.: Vor dreißig Jahren, am 8. Dezember 1965, wurde das II. Vatikanische Ökumenische Konzil beendet. Einberufen hatte es drei Jahre zuvor am 11. Oktober der sanftmütige, weitblickende und beharrliche Mut von Papst Johannes XXIII. Zu Ende führten es der große Geist und das

weite Herz von Papst Paul VI. Während wir auf das Jubiläum des Jahres 2000 zugehen, können wir nicht umhin, auf dieses Ereignis zurückzukommen, das ein „Ereignis der Vorsehung“ in der Geschichte der Kirche unserer Zeit darstellt (Tertio millennio adveniente, 18).

In der Geschichte der Konzilien hat es eine ganz besondere, einzigartige Gestalt. Denn in den früheren Konzilien waren Thema und Anlaß der Feier von besonderen Problemen der Lehre oder Pastoral vorgegeben. Das II. Vatikanische Ökumenische Konzil wollte ein Augenblick der Gesamtreflexion der Kirche über sich selbst und über ihre Beziehungen zur Welt sein. Zu diesem Nachdenken drängte sie das Bedürfnis nach einer immer größeren Treue ihrem Herrn gegenüber. Der Impuls ging aber auch von den tiefen Wandlungen der heutigen Welt aus, die als „Zeichen der Zeit“ im Licht des Wortes Gottes gelesen werden wollten. Das Verdienst von Johannes XXIII. war nicht nur die Einberufung des Konzils, sondern auch daß er dessen Ton auf die Hoffnung legte, während er von den „Unheilsprophe-ten“ Abstand nahm und das eigene unbezwingbare Vertrauen in Gottes Wirksamkeit bekräftigte.

Die seligste Jungfrau Maria, die gerade im Verlauf der Konzilsversammlung von meinem Vorgänger Paul VI. zur „Mutter der Kirche“ erklärt wurde, helfe uns auf diesem Weg. Wir fühlen ihre Nähe unter uns wie die Apostel am Vorabend von Pfingsten. Sie mache uns dem Geist Gottes gegenüber folgsam, damit das nunmehr bevorstehende dritte Jahrtausend die Gläubigen in der Treue zu Christus gefestigter und der Sache seines Evangeliums voll verschrieben antreffe.

10. Die Bischöfe und ihre Verantwortung

Am 19. November 1995 sprach Papst Johannes Paul II. über die Verantwortung der Bischöfe für die Kirche nach dem Verständ-

nis des 2. Vatikanischen Konzils. Er sagte: Die Identität und der Hirtendienst der Bischöfe gehörten zu den Themen, die vom II. Vatikanischen Konzil am eingehendsten vertieft wurden, zuerst in Lumen gentium und dann im Dekret Christus Dominus.

In der Konstitution über die Kirche wurde die Abhandlung über die kirchliche Hierarchie dem Kapitel über das Volk Gottes nachgestellt. Denn innerhalb und im Dienst dieses Volkes wird das Amt derer ausgeübt, „die aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind“ (LG, 20), bekräftigte das Konzil im Einklang mit der Heiligen Schrift und der Tradition. Die Bischöfe empfangen die Fülle des Weihesakramentes, das sie befähigt, „die Aufgabe Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters, inne(zu)haben und in seiner Person (zu) handeln“ (LG, 21). Sie tun es in der hierarchischen Gemeinschaft eines einzigen Kollegiums, das mit dem „apostolischen Kollegium“ verbunden ist und dessen Haupt der Nachfolger des Petrus ist (LG, 22).

Dreißig Jahre nach dem Konzil ist doch mit Händen zu greifen, wie fruchtbringend die konziliare Aussage über die Kollegialität der Bischöfe war. Gerade in diesem Ausblick konnte das Dekret Christus Dominus auf die neuen Wege der Gemeinde hinweisen, die das Leben der kirchlichen Gemeinschaft kennzeichnen und bereichern. Man denke nur unter anderem an die Internationalisierung der Römischen Kurie (CD, 10) und an die Errichtung der Bischofskonferenzen (CD, 37).

Und wie sollte man dem Herrn nicht für die Früchte danken, die die Bischofssynode trug und zu tragen verspricht, die von Paul VI. als Antwort auf die Voten der Konzilsväter hin errichtet wurde? Es handelt sich um einen bevorzugten Ausdruck „der Sorge für die ganze Kirche“, an der die Bischöfe in Zusammenarbeit mit dem römischen Papst ihrer Berufung entsprechend teilhaben (CD, 5).

Im Einklang mit *Lumen gentium* widmete das Dekret *Christus Dominus* auch den Leben der Teilkirche große Aufmerksamkeit, in denen die Kirche Christi „wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist“ (CD, 11). In ihnen baut sich die Kirche jeden Tag auf und wächst unter der Leitung des Bischofs durch die Kraft des Wortes Gottes und der Eucharistie.

Das vom Konzil entworfene Bild ist das des Hirten, der im Namen Christi die Aufgabe hat, das Volk Gottes zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Es ist ein Amt, das eine besondere Autorität beinhaltet, die im Sinn der Gemeinde und des Dienstes zu verstehen und auszuüben ist. Der Bischof muß für seine Gemeinschaft ein „wahrer Vater sein, der sich durch den Geist der Liebe und Sorge für alle auszeichnet“ (CD, 16). Er muß imstande sein, alle Charismen zu erfassen und abzuwägen, und bereit, die rechtmäßigen Forderungen jedes Gläubigen anzunehmen. Gerade um das zu fördern, hat das Dekret *Christus Dominus* die aktive Beteiligung der Priester, Ordensleute und Laien an der Seelsorgsarbeit durch institutionelle Organe wie den Diözesanpastoralrat angeregt (CD, 27).

In Erwartung von Pfingsten war Maria im Abendmahlsaal zusammen mit den Aposteln. Für sie war sie das Antlitz Christi, die Mutter! Wir rufen sie oft als „Königin der Apostel“ an. Möge die seligste Jungfrau für alle Hirten der Kirche bitten, daß sie in ihrem nicht leichten Dienst dem Bild des guten Hirten immer ähnlicher werden.

11. An das Generalkapitel der Missionare von der Heiligen Familie

Mit besonderer Freude richte ich an euch, liebe Mitglieder des Generalkapitels der Missionare von der Heiligen Familie, herzliche Segensgrüße. Als Vertreter aller Provinzen und Länder, in denen eure Kongregation tätig ist, seid ihr zu eurem X. Generalkapitel nach Rom gekommen,

um aus dem Geist eures Gründers, des Dieners Gottes P. Jean Berthier heraus, der eure Gemeinschaft vor hundert Jahren ins Leben gerufen hat, die Grundlinien eures zukünftigen missionarischen Wirkens zu beraten. Meine besten Segenswünsche gelten Ihnen, lieber P. Wilhelmus van der Weiden, der Sie für die kommenden sechs Jahre zum Generaloberen bestellt worden sind, sowie den anderen Mitgliedern der neuen Generalleitung. Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, dem bisherigen Generaloberen und seinen Mitarbeitern für den engagierten Dienst in der Leitung eurer Gemeinschaft meine Anerkennung zu bezeugen. Durch euch geht mein herzlicher Gruß an die Mitglieder eurer Kongregation in aller Welt.

„Familie – unser Leben, unsere Sendung“: unter diesem Thema standen die Beratungen eures Generalkapitels. Ihr habt euch einem Fragenkomplex zugewandt, der für Kirche und Welt von erstrangiger Bedeutung ist, denn die Familie ist ebenso Grundbaustein der menschlichen Gesellschaft wie auch Keimzelle des kirchlichen Lebens. Durch das Vorbild der heiligen Familie von Nazareth steht euch dieser Tatbestand seit eurer Gründung beispielhaft vor Augen. Leider ist diese Urzelle menschlichen und geistlichen Lebens heute außerordentlichen Bedrohungen ausgesetzt, die eine Rückbesinnung auf ihre ursprüngliche Heiligkeit und Unantastbarkeit verlangen. Daher möchte ich an euch ‚eindringlich appellieren, bei aller grundsätzlichen Beachtung des eigenen und besonderen Charismas, das Familienapostolat als eine der vorrangigen Aufgaben anzusehen, die durch die heutigen Verhältnisse besonders dringend geworden sind‘ (Familiaris consortio, 74).

Neben der Sorge um die Familie in den vielfältigen Bezügen ihres konkreten Alltagslebens in Kirche und Welt gilt euer besonderes Augenmerk auch der Berufungspastoral, also der Familie als Keimzelle geistlichen Lebens. Wo sich die Familie in

ihrer geistlichen Reichtum voll entfalten kann, vermag sie selbst ‚gleichsam das erste Seminar‘ (Optatam totius, 2) zu sein. Doch kann gerade auch das Wirken von Ordensleuten in ihrer Weihe an Gott im Bereich der Familienpastoral den Blick zu weiten auf den ‚Ehebund der Kirche mit Christus, ihrem einzigen Bräutigam‘ (Perfectae caritatis, 12), wodurch sie zu Zeugen jener umfassenden Liebe werden, ‚die in ihnen durch die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen eine immer größere Bereitschaft weckt, sich hochherzig dem Dienst vor Gott und den Werken des Apostolates zu widmen‘ (Familiaris consortio, 74).

So sehr ihr, liebe Missionare von der Heiligen Familie aus den nahen und fernen Zentren, die ihr an den Straßen und Wegkreuzungen der Welt arbeitet, wirkt ihr gleichermaßen aus dem innersten Geheimnis der Kirche heraus, aus der Kraft des menschgewordenen Wortes Gottes, das seine Sendung in einer menschlichen Familie begonnen hat. Ihr selbst fühlt euch im wahrsten Sinn des Wortes ‚bewegt‘, wenn ihr wie der Herr selbst, die vielen Menschen seht, die müde und erschöpft sind wie Schafe, die keinen Hirten haben (vgl. Mt 9,36). Schenkt diesen Menschen, zu denen ihr euch gesandt wißt, Raum, in dem sie sich menschlich entfalten und geistlich erheben können. Werdet selbst immer mehr das, was ihr als Grundlage allen Lebens in den Mittelpunkt eurer Spiritualität gestellt habt: eine geistliche Familie, die in Gottverbundenheit, Einfachheit und Bescheidenheit ihre Sendung lebt und in ihrem Leben den bezeugt, der euch gesandt hat.

Euch allen liebe Brüder, gelten für die Zukunft der Kongregation der Missionare von der Heiligen Familie meine aufrichtigen Wünsche. Ich empfehle euch, eure Sorgen und Anliegen, eure Vorhaben und Hoffnungen der Gottesmutter an, unter deren Schutz euer Gründer auf dem Berg von La Salette, wo sie als ‚Mutter der Versöhnung‘ verehrt wird, sein Werk gestellt hat. Dazu

erteile ich euch und allen Mitgliedern eurer Kongregation von Herzen meinen besonderen Apostolischen Segen (Fidesdienst v. 28. 10. 95, Nr. 3974 ND 527).

12. Heiligsprechung

Am 3. Dezember 1995 wurde der Gründer der Oblaten der Makellosen Jungfrau (OMI), der selige Eugène de Mazenod (1782 – 1861), heiliggesprochen (KNA).

BISCHOFSSYNODE

Der Rat der Bischofssynode hat bei einer Versammlung in Rom die Arbeiten am Schlußdokument der Synode über das Ordensleben vom Oktober 1994 fortgesetzt. Bei einem Treffen Mitte Oktober, an dem auch der Kölner Kardinal Joachim Meisner teilnahm, setzte das Gremium die Untersuchung der „Propositiones“ fort, die die Synode zum Abschluß ihrer Beratungen verabschiedet hat, um dem Papst „Empfehlungen für die Erstellung eines Lehrschreibens anzubieten“.

Synodensekretär Kardinal Jan Schotte berichtete vor dem Gremium auch über die übrigen Arbeiten und Projekte seiner Behörde. So sind derzeit fünf Bischofssynoden in Vorbereitung: Die 10. Ordentliche Vollversammlung, über deren Thema noch nicht entschieden ist, sowie die Sondersynoden für den Libanon (November 1995), für Amerika, Asien und Ozeanien.

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Glaubenskongregation: Keine Ordination von Frauen

„Antwort der Glaubenskongregation auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Brief ‚Ordinatio sacerdotialis‘ enthaltenen Lehre.

Frage: Ob die Lehre, nach der die Kirche nicht die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden – wie sie im Apostolischen Brief ‚*Ordinatio sacerdotalis*‘ als endgültig zu haltende vorgelegt worden ist – als zum Glaubensgut gehörend zu betrachten ist?

Antwort: Ja.

Diese Lehre erfordert eine endgültige Zustimmung, weil sie auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig gewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgebracht worden ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium* 25,2).

Aus diesem Grund hat der Papst angesichts der gegenwärtigen Lage, in Ausübung seines eigentlichen Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt, in ausdrücklicher Darlegung dessen, was immer, überall und vor allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört.

Papst Johannes Paul II. hat bei der Audienz für den unterzeichnenden Kardinal-Präfekten die präsentierte Antwort, die von der ordentlichen Versammlung der Kongregation gefaßt worden war, gebilligt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, 28. Oktober 1995
Joseph Kardinal Ratzinger, Präfekt
Tarcisio Bertone, emeritierter Erzbischof von Vercelli, Sekretär“
(OR n. 267 v. 19. 11. 95, S. 2).

2. Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse

Die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse führt Kurse (Vorlesungen und praktische Übungen) für Personen durch, die mit der Durchführung solcher Prozesse von ihrem Ordinarius beauftragt werden.

Wegen weiterer Informationen und zur Anforderung des Kursprogramms und -kalenders möge man sich an das Sekretariat des „Studiums“ wenden: Piazza Pio XII, 10, I-00193 Roma (06/69 88 52 98 – 69 88 42 41).

3. Kongregation für den Klerus: Priester in der Welt von heute

Die Gestalt des katholischen Priesters in der Welt von heute stand im Mittelpunkt eines internationalen Symposions, das die Kongregation für den Klerus aus Anlaß des 30. Jahrestags der Verabschiedung des Konzildekrets „*Presbyterorum ordinis*“ veranstaltete und an dem über 200 Priester aus aller Welt teilnahmen.

Aus organisatorischen Gründen tendieren vor allem die Priester in den Industrieländern heute dazu, „Funktionäre“ zu werden. Oft ständen sie nur noch zu festgelegten Bürozeiten und nicht mehr rund um die Uhr für die Gläubigen zur Verfügung. Der Sekretär der Kongregation für den Klerus, Erzbischof Crescenzo Sepe, erklärte dazu, das Dilemma bestehe darin, daß der Priester heute aufgrund von Überlastung oft „ein Mann ohne Zeit“ sei, der seine Tür aber auch des Nachts offenhalten müsse.

Eine weitere Gefahr sahen die Teilnehmer in der Nichtachtung der verschiedenen Identität zwischen Laien und Priestern. Erzbischof Sepe: „Auch der schlechteste unter den Priestern darf die Messe zelebrieren, während der beste unter den Laien dies nicht kann und darf.“ Wenig verbreitet im Vergleich zu früheren Zeiten ist nach Aussage des Erzbischofs die Tendenz unter den Geistlichen, sich als „wichtige Autorität“ zu fühlen. Schwierigkeiten im priesterlichen Lebenswandel führten viele Geistliche heute auf unkorrekte und wenig selektive Ausbildung zurück.

Der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Joseph Kardinal Ratzinger, machte ebenfalls auf die wachsende Überlastung der Pfarrer in den westlichen Län-

dern aufmerksam. Der Kardinal bedauerte, daß vielen Priestern heute kaum mehr Zeit zur inneren Sammlung bleibe, die ihnen neue Kraft und Inspiration geben könne. Einem Priester heute seien oft drei oder vier Pfarren anvertraut; diese früher nur in Missionsländern gegebene Situation werde immer mehr zur Regel.

In der Ansprache zum Abschluß des Symposions am 27. Oktober 1995 gab der Papst ein ganz persönliches Zeugnis über den Weg seiner eigenen Berufung zum Priester. Ausdrücklich sprach er von der Hilfe des Beichtvaters, wodurch seine Berufung reifte (OR, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 45 v. 10. 11. 95).

4. Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Die Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens teilte am 12. Dezember 1995 folgende Tabelle bezüglich der Obergrenze der finanziellen Vollmachten nach Maßgabe des CIC can. 638 § 3 mit (vgl. OK 34, 1993, 337):

Algerien	400 000 US-Dollar
Angola	4 000 000 Escudos
Argentinien	200 000 US-Dollar
Australien	3 000 000 Australische Dollar
Barbados Is.	300 000 US-Dollar
Belgien	100 000 000 Belgische Francs
Belize	300 000 US-Dollar
Bolivien	300 000 US-Dollar
Bosnien-Herzegowina	300 000 US-Dollar
Brasilien	165 000 US-Dollar
Canada	3 500 000 Kanadische Dollar
Chile	120 000 US-Dollar
Columbien	300 000 US-Dollar
Costa Rica	55 000 US-Dollar
Croatien	300 000 US-Dollar
Cuba	55 000 US-Dollar
Deutschland	10 000 000 DM
Ecuador	37 000 US-Dollar
El Salvador	400 000 Col. Salv.

Frankreich	8 000 000 Französische Francs
Großbritannien	1 000 000 Pfund Sterling
Guatemala	30 000 US-Dollar
Guyana	300 000 US-Dollar
Haiti	300 000 US-Dollar
Irland	1 000 000 Pfund Sterling
Italien	900 000 000 Lire
Jamaika	300 000 US-Dollar
Japan	120 000 000 Yen
Jugoslawien	300 000 US-Dollar
Luxemburg	25 000 000 Luxemburg. Francs
Malta	250 000 Maltesische Pfund
Marokko	400 000 US-Dollar
Mexico	500 000 US-Dollar
Mozambik	700 000 Escudos
Neuseeland	30 200 US-Dollar
Nicaragua	56 000 US-Dollar
Niederlande	5 000 000 Gulden
Österreich	12 000 000 Schilling
Papua/Neuguinea	55 000 US-Dollar
Paraguay	55 000 US-Dollar
Peru	300 000 US-Dollar
Portugal	300 000 000 Escudos
Puerto Rico	250 000 US-Dollar
Republica Dominicana	250 000 US-Dollar
Schweiz	5 000 000 Schweizer Franken
Slowenien	300 000 US-Dollar
Spanien	100 000 000 Pesetas
Taiwan	1 000 000 US-Dollar
Uruguay	200 000 US-Dollar
USA	3 000 000 US-Dollar
Venezuela	3 000 000 Boliv.

Für alle Länder, die in der Liste nicht aufgeführt sind, ist die Obergrenze auf 50 000 US-Dollar festgesetzt.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Fachtagung für Cellerare und Prokuratoren

Die Arbeitsgemeinschaft der Cellerare und Prokuratoren (AGCEP) veranstaltete vom 16. – 19. Oktober 1995 im Bildungshaus Schönenberg bei Ellwangen die 17. Fachtagung und zugleich 9. Mitgliederversamm-

lung. Schwerpunkte der Tagung waren: „Umweltschutz im Kloster“, „Gründerwerbs- und Grundstücksrecht“, „Sozialmanagement“, „Informationen zur Pflegeversicherung“, „Kirchliches Arbeitsrecht“, „Datenschutzverordnung“.

2. Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Theologie und Spiritualität“

Auf Einladung des Instituts für Spiritualität trafen sich vom 5.–7.10.1995 Dozenten des Faches Theologie der Spiritualität im Franziskanerkloster in Münster. Die Teilnehmer kamen aus Österreich: Prof. Dr. Josef Weismayer (Wien), aus den Niederlanden: Prof. Dr. Kees Wajjman O.Carm. (Nijmegen – Titus Brandsma Institut) und Deutschland: Prof. Dr. Bernhard Fraling (Würzburg), Prof. Dr. Ludwig Mödl (Eichstätt), Prof. Dr. Günter Switek SJ (Frankfurt/M.-St. Georgen), Prof. Dr. Manfred Seitz (Erlangen – Evang. Theol. Fakultät) und Prof. Dr. Gerhard Ruhbach (Bielefeld-Bethel). Vom Institut nahmen teil: Frau Regina Bäumer, P. Thomas Dienberg OFMCap. und P. Dr. Michael Platting O.Carm.

Das Treffen diente zunächst dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch über die jeweiligen Curricula, was auch zu Diskussionen über Zuschnitt und Profilierung des Faches führte. Ein Referat von Prof. Dr. Kees Wajjman O.Carm. über die Entwicklung des Faches Theologie der Spiritualität öffnete den historischen Horizont und führte in die Tagung ein. Die Atmosphäre wurde von allen als sehr wohltuend erlebt, der Austausch auch in Zukunft als notwendig erachtet. Die Teilnehmer begrüßten den Vorschlag von P. Michael Platting und beschlossen die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Theologie der Spiritualität (AGTS). Ziel der AGTS ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Spiritualität. Jährliche Treffen sollen diesem Ziel dienen und jeweils unter einem Thema stehen

(Oktober 1996 in Münster zum Thema: Geistliche Begleitung). Die vorläufige Struktur der AGTS sieht vor, daß alle in der Lehre tätigen Dozenten für Theologie der Spiritualität oder Dozenten, die im Rahmen eines anderen Faches Inhalte der Spiritualität lesen, Mitglieder werden können. Die AGTS ist ökumenisch ausgerichtet und bezieht sich auf den deutschsprachigen Raum einschließlich der Niederlande. Die Mitgliedschaft in der Versammlung der Arbeitsgemeinschaften der theologischen Disziplinen bei der Bischofskonferenz wird beantragt. Zum Sprecher und Vertreter nach außen wurde Prof. Dr. Bernhard Fraling gewählt. Die Geschäftsführung wurde P. Dr. Michael Platting O.Carm. übertragen und die AGTS am Institut für Spiritualität in Münster angesiedelt.

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft wurde von den Teilnehmern als wichtiger Beitrag zur Profilierung des Faches im theologischen Fächerkanon bewertet. Für das Institut markiert diese Gründung einen Erfolg in dem Bemühen, ein Zentrum für wissenschaftliche Forschung und Lehre der Theologie der Spiritualität in Münster aufzubauen.

3. Lehrgänge zum Archivwesen für Ordensfrauen

Den Wechsel des federführenden Generalsekretariates der „Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands“ (VOD) von Bonn nach Neuwied haben auch die Lehrgänge für Archiv- und Registraturwesen für Ordensfrauen im Jahre 1995 gut überstanden.

Denn es war das letzte Mal, daß die scheidende Generalsekretärin, Schwester M. Adalberta Oeking ADJC, zum März und September 1995 25 bzw. 20 Ordensarchivarinnen zum einwöchigen „Lehrgang für Archiv- und Registraturwesen für Ordensfrauen“ ins gastliche Paderborn einladen konnte. Nachdem sie für ihre langjährigen Verdienste um diesen Lehrgang auf

dem Frühjahrskurs herzlich von den Teilnehmerinnen und vom Referenten Archivoberrat i. K. Prof. Dr. Reimund Haas verabschiedet worden war, übernahm aus dem neuen Leitungsteam des Generalsekretariats der VOD in Neuwied Schwester Helmutrud Gallus die Leitung der Herbsttagung.

Bistumsarchivar Gerhard Sander, Paderborn, referierte eingangs über das Thema „Bistümer und Kirchenprovinzen in Deutschland“. In seinem Gang durch die Geschichte erläuterte er die Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsstrukturen von der Römerzeit bis zu den Veränderungen im wiedervereinigten Deutschland 1994/95. Dabei machte er deutlich, daß der Erfolg der Missionierung im wesentlichen von der Schaffung fester kirchlicher Strukturen abhängt. Politische Veränderungen und weltanschaulicher Einfluß brachten im 19. und 20. Jahrhundert grundlegende Wandlungen der kirchlichen Strukturen bis hin zu den jüngsten Gründungen des Erzbistums Hamburg und der Bistümer Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Errichtung der Kirchenprovinz Berlin. Seine Ausführungen verdeutlichte der Referent durch anschauliches Kartenmaterial.

Diesmal führte die Exkursion die Teilnehmerinnen von Paderborn nach Brakel zur Besichtigung des von Schwester Apollinaris Jörgens vorbildlich erschlossenen Klosterarchivs Brede der Armen Schulschwestern unserer Lieben Frau. Darüber hinaus berichtete sie über ihre Forschungen zur Rehabilitierung des Meißner Bischofs Petrus Legge († 1951), der zusammen mit Ordensleuten von den Nationalsozialisten wegen angeblicher „Devisenverbrechen“ 1935 zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.

Vielfältigen Anfragen aus den früheren Kursen folgend behandelte der Berichterstatter vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion in der Archivwissenschaft über die Bewertung von Schriftgut die Anwendung und Übertragung der vorhandenen

kirchlichen Richtlinien und Grundsätze auf die „Bewertung und Kassation klösterlichen Archivgutes“. Durch die Analyse der ordensgeschichtlichen und archivischen Rahmenbedingungen sollten nicht nur mögliche Unsicherheiten und „Ängstlichkeiten“ bei den Teilnehmerinnen abgebaut werden, sondern Handlungsperspektiven zur Schriftgutbewertung im Hinblick auf die ordensspezifischen Herausforderungen aufgezeigt werden, sei es für das EDV geprägte neueste Schriftgut oder der vermehrten Aktenübernahme aus zur Aufhebung anstehenden Niederlassungen. Eine erste Anwendung der erworbenen Bewertungskompetenz erprobten die Ordensarchivarinnen mutig in einer kleinen Übung, in der mindestens ein Drittel der vorgelegten Verzeichnungseinheiten zur Kassation vorzuschlagen waren.

In Fortführung und Vertiefung der im letzten Kurs aufgezeigten ordens theologischen Problematik (vgl. diese Zeitschrift 35 [1994], S. 490f.) berichtete die Schweizer Historikerin, Theologin und Autorin, Schwester Dr. Lic. theol. Zoe Maria Isenring (Ingenbohl/Zürich), über das „Modell“ der apostolisch-tätigen Frauengemeinschaften. Sie stellte die Gestalt von Ordensleben in den sozio-politischen und kirchlichen Rahmen, zeigte die innere Kraft auf, aus der heraus die unübersehbare Zahl von Frauen lebten. Heute machen diese Gemeinschaften mit anderen Ordensgemeinschaften paradigmatische Veränderungen durch. Von den Herausforderungen, vor denen diese Gemeinschaften stehen, widmete sich die Referentin folgenden Kernthemen: Identität des Ordenslebens heute, Ordensleben als eine Form „communio“, die Ordensgemeinschaften als Sendungsgemeinschaften.

Der seit längerer Zeit von Neueinsteigerinnen in die Archivpraxis gewünschte Grundkurs der „Einführung ins Archivieren“ konnte in Zusammenarbeit mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Franziskaner und Kapuziner als ordensge-

schichtliches Blockseminar des Berichterstatters Anfang November endlich realisiert werden. Ohne die sonst verbreiteten Vorbehalte und dank der großartigen Kooperationsbereitschaft der Provinzoberin Schwester Gudula Thimm SMIC waren neben zwei weiteren Schwestern, drei Theologiestudenten und sechs andere Ordensfrauen bei den 1910 gegründeten Missionsschwestern von der unbefleckten Empfängnis der Gottes Mutter in Münster nicht nur zu Gast, sondern begannen dafür tatkräftig mit der Verzeichnung und Erschließung des deutschen Provinzarchives im Hinblick auf ein Findbuch. In drei Tagen konnten 200 Verzeichnungseinheiten verzeichnet, verpackt und exemplarisch bzw. vorläufig systematisiert werden. Dies war ein gelungenes Experiment, klösterliches Leben und effektives archivisches Arbeiten zu verbinden. Es vermittelte nicht nur den Teilnehmerinnen weiterentwickelbare Grundkenntnisse zur Erschließung ihrer eigenen Ordensarchivbestände, sondern war für das Provinzialarchiv eine Initialzündung zur abschließenden und vollständigen Bearbeitung. Im Rahmenprogramm erläuterte Archivleiter Dr. Herbert Sowade anschaulich und humorvoll Sicherungs- und Erschließungsmaßnahmen am Beispiel des Bistumsarchivs Münster (BAM).

Angesichts der im Bereich der deutschen Ordensarchive anstehenden archivischen Herausforderungen werden für 1996 drei allgemeine Spezialkurse zu „Registratur und Archiv“ im Bildungshaus Waldbreitbach (56588 Waldbreitbach, Tel. 0 26 38 / 81 – 418) angeboten. Darüber hinaus bleibt zu hoffen, daß auch diese Jahres- und Grundkurse für Ordensarchivarinnen in Zukunft fortgeführt werden können (R. Haas).

4. Union der Europäischen Ordensobern-Konferenzen (UCESM)

Vom 27. November bis 3. Dezember 1995 fand in Freising die 7. Generalversammlung der UCESM statt. Das Tagungsthema

lautete: „Evolution und Identität des Ordenslebens in Europa“. Es ging vor allem um die Aufnahme von Impulsen der Bischofssynode über die Vita consecrata. Als Referenten waren eingeladen: P. Dr. Herman Schalück OFM, Generalminister der Franziskaner, und Sr. Enrica Rosanna von der Päpstlichen Fakultät für Erziehungswissenschaften in Rom. Der UCESM gehören derzeit 31 europäische Staaten an.

NACHRICHTEN AUS DEN ORDENSVERBÄNDEN

1. Barmherzige Brüder von Maria-Hilf

Das 30. Generalkapitel der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf (FMMA), das nach der Regel alle sechs Jahre stattfindet, tagte Mitte November 1995 in Rom; es befaßte sich mit den Aufgaben der Gemeinschaft für die nächsten Jahre. Zum 1. Januar 1996 werden die Barmherzigen Brüder zwei weitere soziale Einrichtungen in Deutschland in ihre Trägerschaft übernehmen. Die Gemeinschaft mit dem Mutterhaus in Trier betret in Rom die Domitilla-Katakomben.

2. Steyler Missionare

Tiefgreifende politische, soziale und kulturelle Veränderungen in den Ländern des ehemaligen kommunistischen Machtbereichs seit Anfang der 90er Jahre haben auch den Kirchen neue Möglichkeiten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie in Pastoral und Verkündigung eröffnet. Nach Jahrzehnten der Behinderung und Unterdrückung kann die katholische Kirche in vielen ehemals „sozialistischen“ Ländern wieder in der Öffentlichkeit auftreten und sich frei(er) entfalten. Es ist das Ziel der internationalen Aktions-Gruppe Pastoral-Media, an der auch steyl medien, München, aktiv mitarbeitet, den Auf- und Ausbau kirchlicher Medienarbeit in dem ehemals von marxistischer Ideologie bestimm-

ten Herrschaftsbereich zu fördern. In zweijähriger Arbeit und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten, haben Vertreter kirchlicher Medienarbeit aus (fast) allen Ländern Mittel- und Osteuropas im August 1995 den Fernkurs AV-Medien Religion zur Nutzung audiovisueller Gruppenmedien in (religiöser) Erziehung und (kirchlicher) Bildungsarbeit, Pastoral und Verkündigung fertiggestellt. Er dient vor allem der Qualifizierung für eine kompetente und effektive Verwendung von audiovisuellen Dialogmedien in Lernprozessen des Glaubens durch Bildungsmultiplikatoren, Mitarbeiter/innen in kirchlichen Diensten und der Pastoral (steyl aktuell [sta] 151/95).

3. Karmelitinnen

Der Karmel Dachau (München und Freising) hat den neuen Karmel St. Teresa in Weimar (Erfurt) gegründet. Vier Schwestern befinden sich seit September 1995 in der Neugründung.

4. Benediktinerinnen

Im Klosterbereich der Abtei Frauenwörth/Chiemsee wurde das Haus St. Irmingard etabliert, das Priestern und Ordensleuten in einer lebensgeschichtlichen Krise in einer drei- bis sechswöchigen Erholungsphase anhand komplexer Programme helfen will, sich auf ihre eigenen heilenden Kräfte und Ressourcen zu besinnen und diese gezielt einzusetzen. Das von den bayerischen Diözesen für kirchliche Mitarbeiter/innen (Priester, Ordensleute und andere) empfohlene Haus St. Irmingard wird getragen von der Klinik St. Irmingard in Prien und der Abtei Frauenwörth und ist am Beispiel des Re-collectionshauses der Abtei Münsterschwarzach und dem ganzheitlichen Konzept der psychosomatischen Abteilung der Irmingard-Klinik orientiert. Ansprechpartner sind: Dr. med. Ulrich Hildebrandt, Klinik St. Irmingard, 83209 Prien, und Sr. Johanna OSB, Kloster Frauenwörth, 83256 Frauenchiemsee.

DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ

Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda

Die deutschen Bischöfe hielten ihre Herbstvollversammlung vom 25. bis 28. September 1995 in Fulda.

Die Rolle von Glaube und Kirche in der pluralistischen Gesellschaft, die Neuregelung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes, die Perspektiven der Bistumspreise und das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht waren Schwerpunkt der Beratungen der Vollversammlung der Bischofskonferenz.

Weitere Konferenzthemen waren für die 75 beteiligten Bischöfe der Konsultationsprozeß zu wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie die Situation der Schulen in katholischer Trägerschaft.

Der Vorsitzende der DBK hielt ein grundlegendes Referat zum Thema „Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft“.

Die Bischofskonferenz verabschiedete eine Erklärung „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“.

Das Kirchenrecht sieht vor, daß die Bischofskonferenzen zur Konkretisierung des allgemeinen Rahmens in einigen Bereichen eigene Richtlinien erlassen. Diese sogenannten „Partikularnormen“ wurden von der Deutschen Bischofskonferenz zuletzt 1985 beschlossen. Auch im Bereich der früheren Berliner Bischofskonferenz gab es entsprechende Partikularnormen. Nach der deutschen Einheit und dem Beitritt der Berliner Bischofskonferenz zur Deutschen Bischofskonferenz war es daher notwendig, eine Revision vorzunehmen und neue gemeinsame Partikularnormen zu formulieren. Dieser Prozeß ist nach langer Beratung mit der formellen Anerkennung (Rekognition) durch den Apostolischen Stuhl jetzt zum Abschluß gekommen.

Die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz wurden im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising (Nr. 16 vom 15. 11. 1995) veröffentlicht. Sie lauten:

Nr. 1

Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC – Lektorat / Akolythat

(Persönliche Voraussetzung für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen)

I. 1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:

- a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie besitzen,
- c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
- d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.

2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II. 1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat und Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.

2. Ein Kandidat für Diakonat oder Presbyterat, der aus der Vorbereitung zum Empfang der Weihe ausscheidet, kann den ihm übertragenen Dienst des Lektors und/oder des Akolythen nur ausüben, sofern der Diözesanbischof, der die Bestel-

lung vorgenommen hat, diese nicht widerruft und der Ortsordinarius des jeweiligen Wohnsitzes eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

Nr. 2

Partikularnorm zu c. 236 CIC – Ausbildung der Ständigen Diakone (Ausbildung der Ständigen Diakone)

1. Männer, die den Ständigen Diakonat anstreben, haben sich einer dreijährigen Ausbildungszeit zu unterziehen; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.

2. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof aus schwerwiegenden Gründen nichts anders bestimmt.

3. Die Ausbildung der Ständigen Diakone erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

Partikularnorm zu c. 242 § 1 CIC – Rahmenordnung für die Priesterbildung (Rahmenordnung für die Priesterbildung)

Die Ausbildung der Priester erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 4

Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC – Stundengebet der Ständigen Diakone (Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

Nr. 5

Partikularnorm zu c. 284 – Kirchliche Kleidung der Geistlichen

(Kirchliche Kleidung der Geistlichen)

Der Geistliche muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

Nr. 6

Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC – Konsultorenkollegium

(Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Domkapitel)

Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.

Nr. 7

Partikularnorm zu c. 535 § 1 CIC – Pfarrliche Kirchenbücher

(Pfarrliche Kirchenbücher)

In jeder Pfarrei sowie in jeder anderen selbständigen Seelsorgestelle ist außer in c. 535 § 1 CIC vorgeschriebenen pfarrlichen Kirchenbüchern ein Verzeichnis der Kirchengänge zu führen.

Nr. 8

Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC – Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen

(Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie

durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendebereich zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

Nr. 9

Partikularnorm zu c. 788 § 3 und c. 851 n. 1 CIC – Katechumenat für Erwachsene

(Katechumenat für erwachsene Taufbewerber)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

Nr. 10

Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC – Weltgeistliche und Ordensleute in Hörfunk und Fernsehen

(Mitwirkung von Weltgeistlichen und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Weltgeistliche und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Weltgeistliche und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

Nr. 11

Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC – Taufeintrag bei Adoptivkindern

(Eintragung der Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaub-

nis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunfts.

Nr. 12

Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC – Generalabsolution

(Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 2 CIC) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 CIC fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1 CIC) erteilt werden.

Nr. 13

Partikularnorm zu c. 964 § 2 CIC – Beichtstuhl/Beichtraum

Sofern sich in einer Kirche wenigstens ein Beichtstuhl gemäß den Vorschriften von c. 964 § 2 CIC befindet, kann ein Beichtraum eingerichtet werden.

Nr. 14

Partikularnorm zu c. 1236 § 1 CIC – Material für Altartisch

(Zugelassenes Material für Altartisch)

Für die Tischplatte eines feststehendes Altares kann gemäß c. 1236 § 2 CIC auch anderes würdiges und haltbares Material verwendet werden.

Nr. 15

Partikularnorm zu c. 1246 § 2 CIC – Feiertagsregelung

(Kirchlich gebotene Feiertage)

1. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Tage gemäß c. 1246 § 1 CIC kirchlich gebotene Feiertage:

– Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25. 12.)

– Hochfest der Heiligen Gottesmutter Maria (1. 1.)

– Christi Himmelfahrt.

Weiterhin sind im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz folgende Tage kirchlich gebotene Feiertage:

– Zweiter Weihnachtstag (26. 12.)

– Ostermontag

– Pfingstmontag.

2. Folgende Tage sind gemäß c. 1246 § 1 CIC in den jeweils genannten (Erz-)Diözesen kirchlich gebotene Feiertage:

(1) Erscheinung des Herrn (6. 1.) in

Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Freiburg, Fulda, Görlitz, Limburg, Magdeburg, München und Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Würzburg;

(2) Fronleichnam in

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Köln, Limburg, Magdeburg, Mainz, München und Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg;

(3) Aufnahme Mariens in den Himmel (15. 8.) in

Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Fulda, Limburg, Mainz, München und Freising, Passau, Regensburg, Speyer (saarländischer Anteil), Trier (saarländischer Anteil), Würzburg;

(4) Allerheiligen (1. 11.) in

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Köln,

Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil), Magdeburg, Mainz, München und Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg;

3. Die Hochfeste der Unbefleckten Empfängnis Mariae, des Hl. Josef sowie der Apostel Petrus und Paulus sind in keiner (Erz-)Diözese kirchlich gebotene Feiertage.

Nr. 16

Partikularnorm zu cc. 1251, 1253 CIC – Bußordnung (Fasten – Abstinenz)
(Kirchliche Bußpraxis / Weisungen zur Bußpraxis)

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer ersparte sollte mit Menschen in Not geteilt werden. Auch eine andere spürbare Ein-

schränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, wie wirkliche Einschränkung, der Dienst am Nächsten.

Nr. 17

Partikularnorm zu c. 1262 CIC – Kirchensteuer

(Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche)

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1 CIC).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlaß einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262 CIC) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2 CIC). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszugestalten (c. 1263 CIC letzter Halbsatz).

Nr. 18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC – Akte der a. o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.

b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.

c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.

d) Abschluß von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 (eine) Million DM im Einzelfall überschritten ist.

e) – Errichtung der Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,

– Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten).

f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 10 Millionen DM festgelegt. Übersteigt

eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1291 § 1 und 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Verwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100 000 DM übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 20 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100 000 DM übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an

die im Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100 000 DM übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 20 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100 000 DM übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

(1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;

Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;

Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 20 000 DM übersteigt.

(2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100 000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

(3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

In bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100 000 DM festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von Nr. 19 II, 1,2 (a, b) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Nr. 20

Partikularnorm zu c. 1421 § 2 CIC – Laien als kirchliche Richter

(Zulassung von Laien als kirchliche Richter)

Die Deutsche Bischofskonferenz erteilt die Erlaubnis, daß Laien gemäß c. 1421 § 2 CIC als Richter bestellt werden.

Fulda, den 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995.

Rekognosziert mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995.

Die Partikularnormen erhalten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 1996 ihre Rechtskraft. Gleichzeitig verlieren die von der Deutschen und von der Berliner Bischofskonferenz zu denselben Canones erlassenen Partikularnormen ihre Geltung.

Hinweis:

Es wird hingewiesen, daß die seit 1. Januar 1990 geltenden Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen weiterhin in Kraft sind (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 18/1989, S. 398).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst

Aus gegebenem Anlaß weisen wir hiermit auf folgende im Direktorium des Bistums Limburg abgedruckten Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst erneut hin (Amtsblatt Limburg 1985, S. 71):

„1. In allen Kirchenorten (in zentralörtlichen und schwerpunktörtlichen Pfarreien sowie in solchen Filialen, in denen bisher regelmäßig ein Sonntagsgottesdienst gefeiert wurde) soll auch weiterhin ein Sonn-

tagsgottesdienst, möglichst als Eucharistiefeier, gefeiert werden. Entsprechendes gilt von 14täglich oder monatlich gefeierten Gottesdiensten.

2. Damit möglichst alle Kirchenorte regelmäßig eine Eucharistiefeier haben, sollen sich die Priester im Bereich der Pfarrverbände gegenseitig aushelfen und die Gottesdienststörungen aufeinander abstimmen. Geistliche im Ruhestand sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen. Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, sollen, soweit es ihr Dienstauftrag möglich macht, zur Mithilfe bereit sein. Die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in Absprache mit dem Ordinariat auch Daueraushilfen anzunehmen (Synode, Gottesdienst, 2.4.3; vgl. Amtsblatt 1976, S. 359 – 361).

3. Kein Priester darf an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe einschließlich der Vorabendmesse mehr als dreimal feiern. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

4. Falls in einem Pfarrverband nicht alle regelmäßigen Gottesdienste auf Dauer als Eucharistiefeier gehalten werden können, ist vom Bezirksdekan nach Rücksprache mit dem Dekan zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienste reduziert werden kann.

5. Sollte bei Erkrankung oder Urlaub keine Möglichkeit zu einer priesterlichen Aushilfe bestehen, kann anstelle einer Eucharistiefeier ein Wortgottesdienst (mit Kommunionfeier) gehalten werden. Für diesen Wortgottesdienst ist die Genehmigung des Bezirksdekans, in dessen Abwesenheit des zuständigen Dekans, einzuholen.

7. Wenn in einer Gemeinde am Sonntag (einschließlich Vorabend) die Messe gefeiert wird, soll am selben Tag nicht ein Wortgottesdienst (mit Kommunionfeier) stattfinden. Die dauernde Einrichtung von Wortgottesdiensten (mit Kommunionfeiern) an Sonntagen (einschließlich Vorabend) bedarf der Genehmigung durch das

Bischöfliche Ordinariat. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Bezirksdekans nach genauer Prüfung der Situation im Pfarrverband nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Andachten am Sonntagnachmittag.

11. Es wird empfohlen, daß die Wortgottesdienste möglichst in Gruppen vorbereitet werden (z. B. Sachausschuß, Liturgie, Kommunionhelferkreis, Gottesdiensthelferkreis usw.) Die Mitglieder dieser Gruppen sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.

14. „Bei all den notwendigen Bemühungen um den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muß deutlich bleiben, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft“ (Synode, Gottesdienst, 2.4.3). Dies soll auch in den Gebeten zum Ausdruck kommen“ (Amtsblatt für das Bistum Limburg 1995, S. 254, Nr. 241).

MISSION

Lateinamerikanischer Missionskongreß

Vom 18. bis 23. Juli 1995 fand in Belo Horizonte (Brasilien) der V. Lateinamerikanische Missionskongreß (COMLA-V) statt. Es folgt ein Auszug aus der Schlußbotschaft des Kongresses:

Der Heilige Geist schwebt über unserem Kontinent. Wir waren hier zum V. Lateinamerikanischen Missionskongreß (COMLA-V) versammelt mit 2710 Delegierten (Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und Laien) aus allen Ländern Lateinamerikas und der Karibik und mit Gästen aus den anderen Kontinenten und vereint mit dem Heiligen Vater Johannes Paul II., der durch seinen Sonderdelegierten, Kardinal Josef Tomko, vertreten war.

Zu Beginn des Kongresses baten wir um die Fürsprache Marias, unserer hl. Jungfrau von Guadalupe, der Schutzpatronin unseres Kontinents. Sie hat uns in diesen Tagen begleitet und uns gelehrt, wie das Evangelium in den Kulturen gelebt werden kann.

Oft haben wir uns an die vorangegangenen Missionskongresse in Mexiko, Kolumbien und Peru erinnert. Dieser Missionskongreß war von der Hoffnung geprägt, neue Missionsberufe zu wecken. Während der kirchlichen Feierlichkeiten durften wir ein wahres Pfingstfest und die Gegenwart des Heiligen Geistes erleben. Wir wollten aufrufen zur Gerechtigkeit, zur Brüderlichkeit und zur Solidarität, insbesondere gegenüber unseren ärmsten Brüdern und Schwestern, den Menschen schwarzer Hautfarbe und den Eingeborenen.

Das zentrale *Thema* „Das Evangelium in den Kulturen: Leben und Hoffnung“ und das *Leitmotiv* „Kommt, seht und verkündet“ wurden im Laufe des Kongresses immer lebendiger.

Wir wurden uns der verschiedenen Kulturen und ihrer jeweiligen Art des Sehens, Denkens, Hörens, Schätzens, Redens, Betens und Handelns bewußt. Wir haben uns im Hören geübt während der verschiedenen Darbietungen aus den Kulturen der Afroamerikaner, der Eingeborenen und der Mestizen. Gleichzeitig wurde uns deutlich, daß in dieser Verschiedenartigkeit das eigene Evangelium gegenwärtig wird.

So haben wir auch das Leitmotiv des COMLA-V besser verstanden. Diese Einladung, die uns mit ihrem „Kommt“ hierhergerufen hat, hat großen Anklang bei uns gefunden. Es war der Aufruf des Herrn (vgl. Joh 1,38) ihm zu seiner Begegnung zu folgen, und den in der Taufe gründenden Sendungsauftrag zu verwirklichen. Wir wurden vom Aufruf zum *Seht* umgeben und haben Heiterkeit und Traurigkeit, Höhen und Tiefen, Armut und Versuche sie zu überwinden, Entrechtung und Solidarität und viel Hoffnung auf die helfende Kraft

des Evangeliums für die Kulturen gesehen. Deshalb wurde auch der Aufruf Gottes und der Kirche stärker empfunden. „Verkündet!“

Diese Botschaft soll von nun an ein Beginn der Verkündigung und ein Ausdruck dessen sein, was wir hier erlebt haben. Insbesondere sollen in diesem Zusammenhang die wunderbaren Liturgien, die liebevolle Dekoration des Stadions, die Zusammenfassung in Themenkreise, die folkloristischen Darbietungen erwählt werden, die nicht nur die Kultur unseres eigenen Kontinents zum Ausdruck gebracht haben, sondern auch eine Öffnung gegenüber den anderen vier Erdteilen hervorgerufen haben.

Die Worte von Papst Johannes Paul II. zur Eröffnung des Kongresses haben unserer Arbeit wegweisende Anhaltspunkte geboten:

- Hinführung zum Bewußtsein unserer missionarischen Verantwortung;
- Finden wirksamer Mittel der Evangelisierung und gleichzeitige Berücksichtigung und Förderung der Kulturen unseres Kontinents;
- Neuevangelisierung in den verschiedenen Teilbereichen unserer Pastoral, die von einer säkularisierten Konsumgesellschaft beeinflusst werden;
- Befolgung des Aufrufes zur Mission über die Grenzen hinaus „indem wir aus unserer Armut geben“;
- Entschiedene Fortführung des bevorzugten Einsatzes für die Armen und Ausgestoßenen.

Feierlich übernehmen wir *Prioritäten und Kompromisse* zur Orientierung des missionarischen Lebens unserer Kirchen in den nächsten Jahren.

Wir wollen uns unserer Verantwortung und der geschichtlichen Bedeutung unseres Missionsberufes im Auftrag Christi (vgl. Mt 28,18–10) gegenüber anderen Ländern und Kontinenten, *um mit Dankbarkeit die*

empfangene Gnade zurückzugeben, die uns in diesen Jahrhunderten der Evangelisierung zuteil wurde (Johannes Paul II. Redemptoris Missio, 34). Insbesondere wollen wir, mit dem Glauben und mit der Befreiung die Schuld begleichen, die wir gegenüber dem afrikanischen Kontinent aufgrund der Versklavung haben. Wir haben jedoch auch bemerkt, daß die Menschen afrikanischer Abstammung unsere Kulturen bereichert haben und einige von ihnen heute in unserem Kontinent als missionarisch tätig sind und in tiefer Gemeinschaft zwischen Rassen und Kulturen und im Glauben leben.

Wir sind davon überzeugt, daß unsere Kirchen, je mehr sie in den eigenen Regionen missionarisch tätig sind, sie um so mehr auch die missionarische Dimension der ganzen Kirche bereichern werden. Andererseits werden missionarische Lebendigkeit und Dynamismus im eigenen Land wachsen, wenn sie das Evangelium, auch über die Grenzen hinaus anderen Völkern verkünden werden.

Um diese missionarische Berufung zu verwirklichen, müssen die *Ortskirchen* „die *Hinführung zur Mission* als wesentliches Element ihrer Pastoral einbeziehen“ (Redemptoris Missio 83).

Verpflichten wir uns zur Verkündigung und zum Zeugnis *über die Grenzen hinaus in einem noch weiteren Sinne*. Die Mitglieder der Institute des kontemplativen Lebens, die Kranken und die alten Menschen tun dies im alltäglichen Leben, im Gebet und in der Hingabe ihres Leidens. Andere stellen sich den Herausforderungen des modernen Lebens, das durch neue ethnische, wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Abgrenzungen gekennzeichnet ist, die zur Teilung vieler Menschen führen und Millionen von Menschen zu Außenseitern machen. In diesem Sinn sind wir Missionare über die Grenzen hinaus, wo immer wir leben.

Die *göttliche Lehre von der Fleischwerdung* verpflichtet uns zur Überschreitung des einengenden Horizontes des monokulturellen Christentums. Sie lehrt uns, uns vorbehaltlos der multikulturellen und multireligiösen Realität unseres Kontinents zu öffnen. Deshalb stellt die Inkulturation eine zwingende Notwendigkeit für die Evangelisierung dar. Sie kann innerhalb der Kulturen mit ihren verschiedenen Symbolen, Mythen, Bräuchen, Werten und Riten sowie im Respektvollen Dialog mit den Menschen verwirklicht werden. Sie bringt außerdem die Bekehrung der Völker und die Auflösung der Struktur der Sünde (Santo Domingo 13) in ihren Kulturen mit sich. Von der Inkulturation profitieren sowohl die Evangelisierten als auch die Evangelisatoren. So ergibt sich eine Bewegung „in zwei verschiedenen Richtungen, einmal des Gebens und einmal des Empfangens“, „mit absolutem Respekt für die Menschen und ihre Kulturen und gleichzeitig mit absoluter Treue und als wahre Fortführung des Werkes Jesu Christi, mit lebendigem Glauben, mit Geduld und Bereitschaft zum Dialog und mit der Erkenntnis der Offenbarung“ wie der Päpstliche Sonderdelegierte in seiner Eröffnungsansprache betont hat.

Im Geiste Jesu Christi verpflichtet die Inkulturation zu einem *besonderen Augenmerk für die Ärmsten*, wie uns dies in unserem Kontinent von Medien (1968) auf beispielhafte Weise vorgelebt wurde. Dieses besondere Augenmerk umfaßt auch eine weltumgreifende Dimension der Solidarität gegenüber den großen Attentaten auf das Leben, insbesondere in Afrika und in Asien.

Inmitten eines wunderbaren Aufblühens der Spiritualität, wollen wir *unsere christliche Mystik auf die Nachfolge Christi* konzentrieren und seinem Anliegen als Verkünder des Reiches, als Evangelisator der Armen (Lk 4,16ff.; Mk 1,14ff.) und als Verkünder der erlösenden und rettenden Barmherzigkeit Gottes Vaters (Lk 15) entsprechen.

In einer immer komplexeren Welt und im Bewußtsein um die Einzigartigkeit der Kulturen, verlangt die missionarische Aufgabe nach *einer besseren psychologischen und theologischen Heranbildung* der Evangelisatoren und nach spezifischen Kenntnissen über die Kulturen, mit denen sie in Verbindung treten werden (Internationaler Fidesdienst, 8. 8. 95, Nr. 3965, ND 403 – 406).

ÖKUMENISMUS

Islam und Christentum

Das griechische Verfassungsgericht hat die Entlassung von 13 islamischen Religionslehrern bestätigt, von denen im Schuljahr 1994/95 weder der Lehrplan eingehalten noch die vom Unterrichtsministerium gemeinsam mit der religiösen Führung der Moslem-Minderheit erarbeiteten Lehrbücher verwendet wurden. Aus anderen europäischen Ländern mit Moslem-Gastarbeitern oder -Einwanderern ist schon länger bekannt, dass Fundamentalisten nicht nur radikale Moschee-Schulen einrichten, sondern auch den islamischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in ihre Hand zu bekommen versuchen. In Griechenland, wo im Nordosten Moslems türkischer und bulgarischer Volkszugehörigkeit leben, hatten die entlassenen Lehrer in den Staatsschulen Jesus Christus und die Kirche beschimpft und geschmäht sowie offen zur Islamischen Revolution aufgerufen (steyl aktuell [sta] 145/95).

STAAT UND KIRCHE

Gemeinnützigkeit – Vergabe von Darlehen

Das Bundesministerium der Finanzen richtete am 14. Dezember 1994 an die Obersten Finanzbehörden der Länder folgendes Schreiben (IV B 7 – S 0170 – 121/94):

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zu der Vergabe von Darlehen *durch* gemeinnützige Körperschaften wie folgt Stellung:

1. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaft muß ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden (Gebot der Selbstlosigkeit – § 55 AO). Mittel in diesem Sinne sind alle Zuwendungen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse), die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne bzw. Überschüsse aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Verwendung im Sinne des § 55 AO ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Bau eines Altenheims, Kauf von Sportgeräten oder medizinischen Geräten).

Die Bildung von Rücklagen ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 6 (zweckgebundene Rücklagen), der Nr. 7 Buchstabe a (freie Rücklage) und der Nr. 7 Buchstabe b (Rücklage für die Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) des § 58 AO zulässig. Davon unberührt bleiben Rücklagen in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soweit sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind, und Rücklagen im Bereich der Vermögensverwaltung, z. B. für die Erhaltung und Pflege des vorhandenen Vermögens.

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das Vermögen der Körperschaften, auch soweit es durch Umschichtungen entstanden ist (z. B. Verkauf eines zum Vermögen gehörenden Grundstücks einschließlich des den Buchwert übersteigenden Teils des Preises). Außer-

dem kann eine Körperschaft folgende Zuwendungen ohne für die Gemeinnützigkeit schädliche Folgen ihrem Vermögen zuführen:

– Zuwendungen von Todes wegen; sie sind grundsätzlich als Zuwendungen zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft anzusehen, wenn der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand nicht besonders vorschreibt;

– Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, daß Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;

– Zustiftungen und Einzelzuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, daß sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;

– Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen, z. B. Schenkung eines Mietwohngrundstücks.

2. Darlehen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln

Eine steuerbegünstigte Körperschaft darf aus Mitteln, die sie nach den o. g. Grundsätzen zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden muß, unter bestimmten Umständen auch Darlehen vergeben. Die Vergabe von Darlehen aus diesen Mitteln ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Körperschaft damit selbst unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Körperschaft im Rahmen ihrer jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke Darlehen im Zusammenhang mit einer Schuldnerberatung zur Ablösung von Bankschulden, Stipendien für eine wissenschaftliche Ausbildung teilweise als Darlehen oder Darlehen an Nachwuchskünstler für die Anschaffung von Instrumenten vergibt. Voraussetzung ist, daß sich die Darlehensvergabe von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch un-

terscheidet, daß sie zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z. B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung).

Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwendenden Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften ist im Rahmen des § 58 Nrn. 1 und 2 AO zulässig (mittelbare Zweckverwirklichung), wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhaltenen Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der für eine zeitnahe Mittelverwendung vorgeschriebenen Frist (siehe Tz. 4) verwendet.

Darlehen, die zur unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke vergeben werden, sind im Rechnungswesen entsprechend kenntlich zu machen. Es muß sichergestellt und für die Finanzbehörden nachprüfbar sein, daß die Rückflüsse, d. h. Tilgung und Zinsen, wieder zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

3. Darlehen aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln

Aus Mitteln, die nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (Vermögen einschließlich der zulässigen Zuführungen und der zulässig gebildeten Rücklagen – siehe Tz. 1), darf eine steuerbegünstigte Körperschaft Darlehen nach folgender Maßgabe vergeben.

Die Zinsen müssen sich in dem auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmen halten, es sei denn, der Verzicht auf die üblichen Zinsen ist eine nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrecht und der Satzung der Körperschaft zulässige Zuwendung (z. B. Darlehen an eine ebenfalls steuerbegünstigte Mitgliederorganisation oder eine hilfsbedürftige Person). Bei Darlehen an Arbeitnehmer aus dem Vermögen kann der (teilweise) Verzicht auf eine übliche Verzinsung als Bestandteil des Arbeitslohns angesehen werden, wenn dieser insgesamt, also

einschließlich des Zinsvorteils, angemessen ist und der Zinsverzicht auch von der Körperschaft als Arbeitslohn behandelt wird. (z. B. Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen).

Maßnahmen, für die eine Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet worden ist, dürfen sich durch die Gewährung von Darlehen nicht verzögern.

4. Zeitnahe Verwendung von Mitteln

Eine zeitnahe Mittelverwendung im Sinne der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluß folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vom Zeitpunkt des Zuflusses der Mittel bis zu ihrer zeitnahen Verwendung in diesem Sinne dürfen auch dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegende Mittel angelegt oder als Darlehen unter den in Nr. 3 beschriebenen Bedingungen vergeben werden.

Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder als im letzten Jahr zugeflossene Mittel, die im folgenden Jahr für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein. Dabei sind auch sog. Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig.

Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, muß ihre zeitnahe Verwendung durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung) nachgewiesen werden.

5. Satzung

Die Vergabe von Darlehen ist als solches kein gemeinnütziger Zweck. Sie darf deshalb nicht Satzungszweck einer gemeinnützigen Körperschaft sein. Es ist jedoch unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Vergabe von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen nicht als Zweck, sondern als Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks in der Satzung der Körperschaft aufgeführt ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag: Sarrazin

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Schwester Veritas Albers OSU wurde am 22. April 1995 zur neuen Generaloberin der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler gewählt. Am 17. Juli 1995 trat sie die Nachfolge von Schwester Scholastika Rönneper an. Sr. Veritas war zuletzt stellvertretende Direktorin an der Marienschule in Krefeld.

Bruder Bernward Elsner, bisher Provinzial der deutschen Provinz, wurde Mitte November in Rom zum Generaloberen der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf gewählt.

Nach dem Rücktritt von P. Wieland Steinmetz/CPS wurde P. Bruno Rederer CPS zum Provinzial der Deutschen Provinz der Missionare vom Kostbaren Blut gewählt.

Mit Schreiben vom 30. August 1995 erhielt P. Richard Dutkowiak OFM^{Cap} die Nachricht, daß er vom Generalminister der Kapuziner in Übereinstimmung mit dem Generaldefinitorium zum Provinzialminister der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz gewählt wurde. Er ist damit Nachfolger von P. Viktrizius Veith, der aus

Gesundheitsgründen sein Amt als Provinzialminister dieser Provinz niedergelegt hatte.

Am 12. September 1995 wurde Schwester M. Armela Rhoden aus der Südbrasilianischen Provinz Novo-Hamburgo zur neuen Generaloberin der Kongregation der Schwestern von der hl. Katharina V. M. gewählt. Sie tritt die Nachfolge von Schwester M. Benedikta Kötter an.

Zum Provinzial der Deutschsprachigen Provinz der Comboni Missionare wurde P. Anton Maier MCCJ ernannt. Er tritt sein Amt am 1. Januar 1996 an. Der bisherige Provinzial P. Josef Gerner geht in die Provinz von Uganda.

P. Thomas Maria Freihart OSB (35) aus der Abtei Plankstetten wurde zum Prior-Administrator der Benediktinerabtei Weltenburg eingesetzt. Der bisherige Abt von Weltenburg, P. Thomas Niggel OSB, übersiedelte in die Abtei Ettal.

Der Niederländer P. Wilhelm van der Weiden MSF wurde zum Generalobern der Missionare von der Heiligen Familie gewählt. Generalvikar wurde P. Alois Hüging MSF, ehemals Provinzial in Deutschland. Der bisherige Generalobere, P. Egon Färber, kehrt in die Deutsche Provinz zurück.

Zum Provinzialminister der Franziskaner-Minoriten wurde P. Josef Fischer OFM Conv. gewählt.

Sr. Ivete Garlet aus Südbrasilien wurde zur neuen Generaloberin der Kongregation der Pallottinerinnen gewählt.

2. Ernennungen und Berufungen

Am 18. 9. 1995 wurden bei der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes München P. Alois Gurtner MSC (Birkeneck) und P. Franz Muck SDB (München) in die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes (DCV) gewählt.

Der Heilige Vater hat den Erzbischof von Köln, Kardinal Joachim Meisner, zum Mitglied der Bischofskongregation ernannt (OR n. 260 v. 11. 11. 95).

Zum Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre wurde der Sekretär der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Francisco Javier Errázuriz Ossa, Tit. Erzbischof von Holar, ernannt (OR n. 239 v. 15. 10. 95).

Der Erzbischof von Tegucigalpa, Oscar Rodríguez Maradiaga SDB, wurde zum Mitglied der Kongregation für den Klerus ernannt.

Zu Konsultoren derselben Kongregation wurden u. a. ernannt: P. Cesare Bissoli SDB, P. Marc Ouellet PSS, P. Gianfranco Ghirlanda SJ, P. Jesus Cervera OCD, P. Wladyslaw Kubil SJ, P. Berard L. Martheler OFM, P. Georges Chantraine SJ, P. Real Tremblay C.Ss.R. (OR n. 239 v. 15. 10. 95).

Zum Mitglied der Päpstlichen Kommission für Archeologie wurde P. Carlo Chenis SDB ernannt (OR n. 239 v. 15. 10. 95).

Zum neuen Generalsekretär der römischen Union der Generalobern (USG) wurde Bruder Lino Da Campo FSF (Kongregation der Brüder der Heiligen Familie) ernannt. Der neue Generalsekretär ist Italiener, geboren 1940, Generaloberer von 1983 bis 1995.

Zu Konsultoren des Päpstlichen Rates für die Sozialen Kommunikationsmittel hat der Papst u. a. ernannt: P. Silvio Pignotti SSP, P. Roberto Giannatelli SDB, P. Franz Josef Eilers SVD, P. Michael Glynn SPS, Dr. Reinhold Jacobi (Deutschland) (OR n. 227 v. 1. 10. 95).

Zum Konsultor des Päpstlichen Rates zur Interpretation der Gesetzestexte ernannte der Papst P. Jan Zuzek SJ (OR n. 221 v. 24. 9. 95).

3. Auszeichnung

P. Karl Oerder SDB, Missionsprokurator der Salesianer Don Boscos, ist in Bonn mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Nach Studien in Benediktbeuern und im italienischen Messina wurde er 1964 zum Priester geweiht und arbeitete zunächst in der Jugendseelsorge. 1970 wählten ihn seine Mitbrüder zum Provinzial der Norddeutschen Salesianerprovinz. Von 1974 bis 1978 war er Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Ordensobern. Im Anschluß an seine Amtszeit als Provinzial übernahm er die Leitung der Missionsprokur der Salesianer in Bonn und der Pfarrgemeinde St. Winfrid im Bonner Regierungsviertel.

4. Heimgang

Am 12. September 1995 starb in Nazareth Schwester M. Cordula Kunze OP. Die Verstorbene war von 1979 bis 1994 Leiterin des Edith-Stein-Gymnasiums in München.

Im Alter von 92 Jahren starb in Rom Frater Cassius Brauchle SDS. Der Verstorbene war seit 1937 Pfortenbruder am Generalat der Salvatorianer. Er war „Helfer in der Not“ nicht nur für viele Rompilger, sondern auch für Verfolgte in der Kriegszeit.

Am 12. 8. 1995 verstarb im Missionshaus St. Arnold, Neuenkirchen bei Rheine, im Alter von 91 Jahren, P. Dr. Heinrich Hansen svd. P. Hansen war von 1951 – 1956 Rektor des Missionspriesterseminars Sankt Augustin. Nach der Phase des Wiederaufbaues nach dem Kriege nahm, während der Zeit seines Rektorates, das Kloster Sankt Augustin eine recht erfreuliche Entwicklung. Für eine ganze Generation von Priestern war P. Hansen Professor für Moraltheologie und Spiritualität. Durch viele Jahre hindurch, bis zu seiner Übersiedlung in das ordenseigene Altenheim in St. Arnold Anfang des Jahres 1991, betreute er die Beichtkapelle, stand zum Beichtgespräch und zum Empfang des Sakramentes

der Versöhnung zur Verfügung. Für viele Suchende war er Ansprechpartner und geschätzter Seelenführer (steyl aktuell [sta] 141/95).

Am Festtag Mariä Himmelfahrt verstarb im Franziskanerkloster in Ingolstadt im 82. Lebensjahr und im 56. Priesterjahr Prof. Dr. Luchesius Spätling OFM. Nach dem Studium der Theologie in Rom und München und der Priesterweihe durch Michael Kardinal Faulhaber war P. Spätling zunächst Lektor für Dogmatik und Patristik an der Hochschule der Franziskaner in München. Im Oktober 1947 folgte er einem Ruf als Professor für mittelalterliche Kirchengeschichte am Antonianum in Rom. Über 32 Jahre war er an dieser Hochschule tätig. Er bekleidete 15 Jahre lang an der gleichen Hochschule auch das Amt des Administrators und war viele Jahre Präsident des Internationalen Kollegs zum Heiligen Antonius. Im Juni 1979 wurde er an das Franziskanerkloster in Ingolstadt versetzt. Seitdem war er in Ingolstadt Präsident des Marianischen Meßbundes für die gesamte Weltkirche.

Am 21. September 1995 verstarb Don Renato Perino SSP, von 1980 bis 1992 Generalsuperior der Gesellschaft des hl. Paulus. Er war der dritte Nachfolger des Gründers der Gesellschaft (OR n. 220 v. 23. 9. 95).

Am 12. September 1995 starb auf den Philippinen nach schwerem Leiden in den letzten Jahren der langjährige Bischof der Diözese Bangued, Msgr. Odilo Etspüler. Er wurde 83 Jahre alt. Geboren in Günzgen-Hohentengen/Erzdiözese Freiburg, begann er nach seinem Abitur 1936 seine Studien in Sankt Augustin und St. Gabriel. 1939 begab er sich auf dem Seeweg zu den Philippinen, setzte dort sein Theologiestudium fort und wurde 1941 im Karmel von Quezon City

zum Priester geweiht. Es folgten 12 Jahre als Kaplan, Pfarrer, Distriktoberer der Steyler Mitbrüder in Cagayan und Rektor des Kleinen Seminars in Vigan. Als Papst Pius XII. im Juni 1955 die Freie Prälatur Bangued errichtete, ernannte er 1956 P. Odilo zum ersten Ordinarius. Bischof Etspüler diente der Prälatur und (ab 1983) dem Bistum Bangued über einen Zeitraum von 31 Jahren. Im Alter von 75 Jahren bot er Papst Johannes Paul II. seinen Rücktritt an. Auch im Ruhestand blieb er als Pfarrer von San Quintin in der Seelsorge tätig. 1993 zwang ihn sein Gesundheitszustand zur endgültigen Aufgabe aller Arbeit. Bischof Etspüler, seit 1979 philippinischer Staatsbürger, genöß in seiner Diözese und im ganzen Land hohes Ansehen. Mit Unterstützung seiner Wohltäter, besonders in Deutschland, gründete er zahlreiche Einrichtungen wie das St. Josephs-Seminar, das St. Monika-Krankenhaus und den Rundfunksender DZPA/DWWM, förderte verschiedene apostolische Werke. Seine Amtszeit war gekennzeichnet durch den Bau von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Schulen und Internaten, ebenso durch den Beginn vieler Entwicklungshilfe-Projekte, wie Bewässerungsanlagen, Maismühlen, Aufforstungen, Produktions- und Kreditgenossenschaften. Er liebte das Volk und fand allenthalben viel Gegenliebe (steyl aktuell [sta] 176/95).

Unerwartet starb am 11. September 1995 der Abt Primas der Benediktinerföderation, P. Jerome Theisen. P. Theisen, geboren 1930 in den USA und seit 1952 Benediktiner, war erst am 19. September 1992 zum Abt Primas gewählt worden, als Nachfolger des derzeitigen Bischofs von Augsburg, Viktor Josef Dammertz (OR n. 212, v. 14. 9. 95).
RIP

Joseph Pfab